

Hauptsatzung
der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle

Lesefassung

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 22.01.2015 (15.10.2015, 17.12.2020, 15.12.2021) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Südheide“. Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde.
- (2) Als Teile der Gemeinde Südheide bestehen die Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonstorf“, „Hermannsburg“, „Lutterloh“, „Oldendorf“, „Unterlüß“ und „Weesen“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Südheide zeigt: „Gespalten von Gold und Blau, vorn an schwarzem Querstab hängend eine dreiwimplige blaue Fahne, darüber eine schwarze Weltkugel mit aufgesetztem Kreuz; hinten ein silbernes Kammerad, darunter ein beflügeltes goldenes Schienenrad.“ (Wappenbeschreibung - heraldisch)
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und ist mittig mit dem Gemeindewappen belegt, das auf der Flagge zusätzlich eine gelbe Außenkontur hat.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Südheide - Landkreis Celle“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt.
- b) Verträge im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus Baven, Beckedorf, Bonstorf, Hermannsburg, Lutterloh, Oldendorf, Unterlüß, Weesen, bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Ortsräte Hermannsburg und Unterlüß bestehen aus jeweils 7 Ortsratsmitgliedern. Die übrigen Ortsräte bestehen aus 5 Ortsratsmitgliedern.

(3) Abweichend von § 93 NKomVG ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

(5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen für den Bereich der jeweiligen Ortschaft für die Gemeindeverwaltung die folgenden Hilfsfunktionen:

a) Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit

b) Beratung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft

c) Mitwirkung bei Erhebungen für statistische Zwecke, sonstigen Zählungen und Untersuchungen

d) Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen

e) Unterstützung bei der Überwachung der öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde

f) Unterstützung bei der Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf ihren verkehrssicheren und sauberen Zustand. Die Aufgabe bezieht sich auch auf die Kontrolle der Straßen auf Durchführung des Reinigungs- und Winterdienstes nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung.

g) Feststellung von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Weitergabe der Gefahrenmeldung an die Gemeindeverwaltung und Anordnung von Sofortmaßnahmen in Eilfällen.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses weitere Angehörige der Verwaltung oder andere sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 6

Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bürgermeister“. Der Vertretungsumfang ergibt sich aus § 81 Abs. 2 NKomVG.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die oder der vom Rat beauftragte Gemeindebedienstete. Die Stelle der allgemeinen

Stellvertreterin bzw. des allgemeinen Stellvertreters kann mit einer Beamtin oder mit einem Beamten auf Zeit besetzt werden.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Südheide zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Verordnungen, Satzungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Rathäusern der Gemeinde Südheide während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Der Landkreis gibt ein elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Celle heraus, das im Internet auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> veröffentlicht wird.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Rathaus des Verwaltungssitzes der Gemeinde Südheide ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus des Verwaltungssitzes der Gemeinde Südheide veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Absatz 4 mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Südheide, den 16.12.2021

gez.

Katharina Ebeling

Bürgermeisterin

Hinweis:

Durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 49/2015 vom 20.11.2015) wurde § 2 geändert.

Durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. /2020 vom .12.2020) wurden §§ 7, 9 Abs. 3, 4 geändert.

Durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 156/2021 vom 23.12.2021) wurde § 9 Abs. 3 geändert.